132

caractère absolument obligatoire, les actes de poursuite qui les violent doivent être considérés comme nuls et de nul effet et dès lors comme attaquables en tout temps (cf. Archives II, Nº 1, III, Nº 73). Cependant, le Conseil fédéral déjà a abandonné cette manière de voir et a admis qu'il incombe aux parties, qui ont un intérêt à contester ces actes comme illégaux, de les attaquer dans le délai ordinaire si elles veulent éviter qu'ils ne deviennent valables à leur égard (cf. Archives IV, No 127). Le Tribunal fédéral s'est, dans la suite, rallié à cette opinion (cf. Archives V, Nos 86 et 87 et Rec. off. v. XXII, No 103) et il n'existe aucune raison d'en revenir à l'occasion du présent recours. Cela étant, ce dernier doit, sans autres, être rejeté attendu que lors de la notification du commandement de payer, le recourant était à même et aurait dû se prévaloir devant les Autorités de surveillance du fait de son prétendu domicile à Lausanne, tandis qu'il n'a procédé ainsi que longtemps après l'expiration du délai de l'art. 17 LP.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :

Le recours est écarté.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

 Rechtsverweigerung und Gleichheit vor dem Gesetze.

Déni de justice et égalité devant la loi.

32. Urteil vom 6. Mai 1903 in Sachen Wirz gegen Weber.

Staatsrechtlicher Rekurs gegen eine Kostenbestimmung eines kantonalen Urteils, die gemäss Gesetz auf Grund « freien Ermessens » ausgefällt wurde.

A. Der Rekurrent Wirz hatte ben Rekursbeklagten Weber vor bem Handelsgericht bes Kantons Aargau auf Bezahlung einer Kaufpreisrestanz für geliefertes Wehl belangt. Durch Urteil vom 20. Januar 1903 hieß das Handelsgericht die Klagforderung im vollen Umfange gut und sprach dem Kläger den Betrag seiner Parteikosten zu, verlegte dagegen (Dispositiv 3) die auf 80 Fr. festgesette Staatsgebühr nach Hälften auf beide Parteien, ohne

spezielle Begründung dieser Berteilung in den Motiven. In ber Folge ergriff Wirz rechtzeitig und formrichtig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrag, jenes Difpositiv 3 sei als gegen Urt. 4 B.=B. und Urt. 17 ber gargauischen Staatsverfassung verstokend aufzuheben und auszusprechen, baf bem Rläger in dem erwähnten Prozesse feine Gerichtsgebühren auferlegt werden burfen. Er führt zur Begrundung im wefent= lichen aus: Die für das angefochtene Dispositiv makgebende Beftimmung in § 71 ber aargauischen Handelsgerichtsordnung vom 12. Juli 1887, wonach bas Gericht nach freiem Ermeffen ent= scheide, ob die Gerichtstoften von einer Partei allein zu tragen. ober auf beide Parteien zu verteilen feien, gestatte dem Richter keineswegs, nach Belieben das eine ober das andere zu verfügen, sondern verpflichte ihn jedenfalls, sein Urteil auf rechtliche Gründe und Erwägungen zu basieren. Ein oberfter, selbstverständlicher Rechtsgrundsatz aber gehe dahin, daß die im Unrecht befundene Bartei der andern die Prozeffosten zu ersetzen habe, wie dies benn auch speziell im aargauischen Brozekrecht von jeher gegolten und für die übrigen Gerichtsbehörden ausdrücklich statuiert fei (zu vergl. vorab alte C.=P.=O. von 1851: §§ 373 und 376; neue C.=P.=D. vom 12. Marz 1900: § 53; ferner die Gesetze über Aufstellung und Verfahren der Friedensrichter von 1852: § 88. über das Verfahren bei Verwaltungsftreitigkeiten von 1841: § 14; endlich das Zuchtpolizeigesetz von 1868: § 67). Dieser Grundsatz musse auch im handelsgerichtlichen Verfahren ange= wendet werden; die Aufstellung der abweichenden Regel, das die obsiegende Partei grundsählich die Hälfte der Rosten, speziell der Gerichtsgebühr, zu tragen habe, wurde eine Rechtsverweigerung bedeuten. Freilich laffe ber genannte Grundfat Ausnahmen zu: biefe bedürften jedoch besonderer Begrundung. Run sei der vor= liegende Ausnahmeentscheid — dem Wesen eines Urteils an sich und zudem der ausdrücklichen Vorschrift in § 69 litt. c der Handelsgerichtsordnung widersprechend - überhaupt nicht motiviert und involviere daher schon eine formelle Rechtsverweigerung, verstoße aber auch materiell gegen die Rechtsgleichheit, da im Prozesse keine dem obsiegenden Rläger und heutigen Rekurrenten nachteilige Momente bewiesen worden seien, somit tatsächlich keine

Grunde beftunden, welche es rechtfertigen murden, ihm Gerichts= koften aufzuerlegen.

B. Das Handelsgericht des Kantons Aargau bemerkt in seiner Bernehmlassung, es sei gemäß den vom Rekurrenten eit. § 71 der H.-G.-D. hinsichtlich der Gerichtskosten-Berlegung vollständig frei und nicht an den Ausgang des Prozesses in der Hauptsache gebunden. Die Verteilung im vorliegenden Falle sei nicht grund-los, sondern beruhe auf der Erwägung, daß das Verhalten des Klägers Wirz wegen mangelhafter Instruktion seines Reisenden (welcher den streitigen Geschäftsverkehr mit dem Beklagten zum Teil besorgt hatte) als nicht ganz einwandsrei erscheine. Diese Erwägung sei nicht in die Motive des Urteils aufgenommen worden, weil das Kostendispositiv als Entscheid nach freiem Ersmessen des Nichters einer solchen Begründung nicht bedürfe.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der Refurrent scheint junachst aus dem Gesichtspunkte ber Rechtsgleichheit die verfassungsmäßige Zulässigkeit des dem angefochtenen Urteilsdispositivs zu Grunde liegenden § 71 ber aar= gauischen Handelsgerichtsordnung bestreiten zu wollen, wonach bas Gericht nach freiem Ermessen darüber urteilt, ob die Gerichts= kosten "von einer Partei allein zu tragen sind, oder unter die "Parteien zu gleichen oder ungleichen Teilen verlegt werden "sollen." Er führt dies dahin näher aus, es gehe nicht an, als Regel aufzustellen, daß die Parteien die Gerichtstoften zur Salfte zu tragen haben. Allein diese Argumentation geht fehl; benn die genannte Bestimmung gibt nach ihrem klaren Wortlaut dem Richter weder die vom Rekurrenten angedeutete, noch irgend eine andere Unweisung darüber, wie die Gerichtskoften zu verlegen seien; sie überläft dies vielmehr ausdrücklich feinem freien Er= messen. Danach weicht sie allerdings von den anderweitigen, im Returs angeführten aargauischen Prozegvorschriften über die Rostenverteilung ab: diese Abweichung besteht jedoch nicht in der Aufstellung eines besonderen Berteilungsgrundsates für das hanbelsgerichtliche Verfahren, sondern lediglich in der Aufhebung des fonst geltenden gesetzlichen Verteilungsmodus. Während nach jenen Vorschriften in der Regel der Ausgang des Prozesses allein maßgebend ift, geftattet bie ftreitige Beftimmung dem Richter

137

grundfählich, nicht nur diefen Kattor, fondern alle Umftande bes konkreten Kalles, welche vernünftigerweise Beachtung verdienen können, so 2. B. auch die Natur bes Streites, die Art der Brogeftibrung, Rücklichten der Billigkeit ac., in Betracht zu gieben. Rur darf natürlich — barin ift dem Rekurrenten beizupflichten - die Entscheidung nicht lediglich auf subjektiver Willfür beruben. fondern muß in ben gegebenen tatfächlichen Berhältniffen eine objeftive Rechtfertigung finden. Daß aber die fragliche Bestimmung, in diesem Sinne ausgelegt, verfassungswidrig sei, behauptet der Refurrent felbst nicht, und zwar mit Recht nicht; benn es besteht kein allgemeiner Grundsatz, sei es publizistischer, sei es privat= rechtlicher Natur des Inhalts, daß die Gerichtskosten, als Gebühren, welche der Staat für die Berwaltung der Justig von den sie beanspruchenden Brivaten bezieht, ausschließlich der unterliegenden Bartei auferlegt werden durfen; vielmehr ift ber Staat befugt, deren Tragung so zu ordnen, wie es ihm angemessen er= scheint, also zweifellos auch, die Berfügung hierüber dem freien Ermessen bes Richters in dem oben entwickelten Sinne au überlaffen.

- 2. Kann es sich bemnach nur fragen, ob der Richter, wie der Rekurrent weiter geltend macht, speziell im vorliegenden Kalle die ftreitige Bestimmung in einer Beise ausgelegt und angewendet babe, welche sich als reine Willfür, somit als materielle Rechts= verweigerung qualifiziere, so ist auch dies unbedenklich zu verneinen: Die Motivierung bes angefochtenen Urteils läßt unschwer erkennen, daß das Obergericht dem in der Hauptsache unterliegenden heutigen Refursbeklagten nicht die gesamten Gerichts= kosten auferlegt hat, weil es bessen, rechtlich allerdings unbegrundeten Einwand, er habe sich mit dem Reisenden des Rekurrenten über die eingeklagte Forberung vereinbart, bei der Rostenverteilung aus Gründen der Billigkeit in Betracht gog und banach bas Berhalten des Rekurrenten, wegen mangelhafter Instruktion des Reisenden, als nicht ganz einwandfrei erachtete. Mit dieser Arqu= mentation aber ist der Richter über die ihm durch den Vorbehalt bes freien Ermeisens, nach der früheren Ausführung, gewiesene Schrante keineswegs hinausgegangen.
 - 3. Endlich beruft sich ber Rekurrent auf formelle Rechtsver=

weigerung, die darin liegen foll, daß die Kostensentenz nicht motiviert sei. Er ftellt babei auf § 69 litt. c ber Sandelsgerichts= ordnung ab, welcher lautet: "Das Endurteil foll enthalten: . . . c. die rechtliche Begrundung." Nun kann es fraglich er= scheinen, ob die Verletzung biefer Bestimmung überhaupt den staatdrechtlichen Rekurd wegen formeller Rechtsverweigerung zu begrunden vermöge. Jedenfalls aber ift die ftreitige Beftimmung, was die Kostensentenz betrifft, durch den mehrerwähnten § 71 ibidem insofern modifiziert, als es einer besonderen Motivierung ber Rostenverteilung nicht bedarf, wenn, wie vorliegend, die Grunde ber praktizierten Verteilungsart aus der Sachdarstellung erkennbar find. Der Rekurrent geht auch hier von einer unrichti= gen Voraussetzung aus, wenn er (an sich zutreffend) geltend macht, die Rostenverteilung muffe motiviert sein, sofern sie von ber Regel abweiche, da, wie bereits gezeigt, für die Fälle streitiger Art feine Regel berricht, sondern bas freie Ermeffen des Richters makaebend ift.

> Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

33. Arrêt du 4 juin 1903, dans la cause Fondation du Sanatorium populaire genevois de Clairmontsur-Sierre et consorts contre Conseil d'Etat de Vaud.

Droit de mutation sur des immeubles. Conflit intercantonal; calcul. - Répartition des passifs.

A. — Le 6 juin 1902, est décédé à Genève, où il était domicilié, Jean-Georges-Jules Vallotton, en possession de la succession duquel sont entrées, en vertu d'un testament du défunt, la fondation et les sociétés recourantes. Cette succession comprenait, comme actif: